

- 7. JAN. 1971

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

004

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit

- Leitsätze: 1. Die Frage des Bestehens eines arbeitnehmer-
ähnlichen Dauerrechtsverhältnisses kann Gegen-
stand einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO
sein.
2. Das arbeitnehmerähnliche Dauerrechtsverhältnis
des freien Mitarbeiters einer Rundfunkanstalt
kann mangels Vorliegens eines wichtigen Grundes
von der Rundfunkanstalt nur mit einer Ankündi-
gungsfrist von zwei Wochen rechtswirksam gelöst
werden (Bestätigung von BAG 19, 324 = AP Nr. 6
zu § 611 BGB Abhängigkeit).

Aktenzeichen: 5 AZR 221/70

Urteil des BAG vom 7. Januar 1971

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 Sa 251/69 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 7. Januar 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Im Namen des Volkes!

004

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Januar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 1970 - 2 Sa 251/69 - insoweit aufgehoben, als der Kläger Zahlung eines Betrages von 550,-- DM nebst Zinsen begehrt. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit Februar 1964 als Kameramann und Kameraassistent bei dem Beklagten tätig. Auf Grund von Einzelaufträgen, die ihm der Beklagte von Fall zu Fall erteilte, war er im Jahre 1964 an 225 Tagen, im Jahre 1965 an 269 Tagen, im Jahre 1966 an 228 Tagen, im Jahre 1967 an 260 Tagen und im Jahre 1968 bis zum 7. Juni 1968 an insgesamt 122 Tagen beschäftigt. Für die Zeit vom 17. Juni bis zum 7. Juli 1968 zahlte der Beklagte dem Kläger Urlaubsentgelt für 18 Urlaubstage. Danach wurde der Kläger von dem Beklagten nicht mehr zu Dienstleistungen herangezogen. Während der Zeit seiner Tätigkeit bei dem Beklagten hatte der Kläger einen monatlichen Verdienst von 1.100,-- bis 1.300,-- DM durchschnittlich erzielt.

Der Kläger ist der Auffassung, durch die jahrelange Tätigkeit sei ein Dauerrechtsverhältnis zwischen ihm und dem Beklagten begründet worden. Er habe zwar nicht den Status eines Arbeitnehmers, jedoch den einer arbeitnehmerähnlichen Person erlangt. Dieses Dauerrechtsverhältnis bestehe jetzt noch, da der Beklagte ihm nicht unzweideutig erklärt habe, er werde in Zukunft nicht weiter als freier Mitarbeiter beschäftigt werden. Im Gegenteil sei er durch Erklärungen seitens des Beklagten im Jahre 1968 in der Annahme bestärkt worden, daß das Mitarbeiterverhältnis fort dauere. Er sei wiederholt aufgefordert worden, seinen für Frühjahr 1968 geplanten Urlaub auf den Sommer zu verschieben. Einen Tag vor seinem Urlaubsantritt sei er noch dringend zu einem Arbeitseinsatz gebeten worden, habe dieser Aufforderung aber wegen des für den Urlaub gebuchten Hotels nicht nachkommen können. Wenn überhaupt, so sei die Ablehnung einer Weiterbeschäftigung erstmals mit der am 9. Januar 1969 ihm zugegangenen Klageerwidderung vom 8. Januar 1969, frühestens jedoch mit dem am 21. November 1968 zugegangenen Schreiben des Anwalts des Beklagten vom 19. November 1968 erfolgt.

Der Kläger hat in erster Linie beantragt,



festzustellen, daß der Kläger sich als Kameramann bei dem Beklagten in einem Beschäftigungsverhältnis als ständiger dienstvertraglicher Mitarbeiter befindet und als solcher einen Anspruch gegen den Beklagten auf Fortzahlung seiner Bezüge von monatlich 1.173,54 DM ab 1.7.1968, abzüglich der für Juli 1968 gezahlten 282,31 DM und abzüglich der auf das Arbeitsamt für die gleiche Zeit übergegangenen Ansprüche wegen erhaltener Arbeitslosenunterstützung hat.

Hilfsweise hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das arbeitnehmerähnliche Dauerrechtsverhältnis bis zum 23. Januar 1969, weiter hilfsweise bis zum 6. Dezember 1968 gedauert habe. In letzter Linie hat der Kläger hilfsweise beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn als Teilbetrag der ihm weiter zustehenden Vergütung 3.300,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Seiner Auffassung nach ist der Kläger bei ihm nicht als arbeitnehmerähnliche Person beschäftigt gewesen. Zumindestens in der in Rede stehenden Zeit sei der Kläger noch als Weinverkäufer tätig und somit nicht vom Beklagten wirtschaftlich abhängig gewesen. Im März 1967 sei der Kläger überdies mehrfach darauf hingewiesen worden, daß er mit Ablauf des Jahres 1967 mit weiteren Aufträgen nicht mehr rechnen könne. Im Jahre 1968 habe der Kläger in Kenntnis der Tatsache, daß eine Dauerbeschäftigung nicht mehr in Frage komme, lediglich aushilfsweise Einzelaufträge erhalten. Ein neues Dauerrechtsverhältnis sei dadurch in keinem Falle begründet worden. Abgesehen davon sei der Kläger auch im Jahre 1968 rechtzeitig auf die vorübergehende Natur und das bevorstehende Ende auch der Aushilfstätigkeit hingewiesen worden.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil festgestellt, daß der Kläger als Kameramann und Kameraassistent zu dem Beklagten in einem arbeitnehmerähnlichen Dauerrechtsverhältnis bei einem durchschnittlichen monatlichen Entgelt von 1.100,-- DM stehe. Auf die Berufung des Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren in vollem Umfange weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision hat nur in beschränktem Umfang Erfolg.

1. Der Abweisung sämtlicher Feststellungsanträge des Klägers durch das Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis beizutreten. Allerdings läßt sich diese Abweisung nicht, wie dies das Landesarbeitsgericht getan hat, damit begründen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen freien Mitarbeitern von Rundfunkanstalten zu ihrem Auftraggeber kein der Feststellung nach § 256 ZPO fähiges Rechtsverhältnis seien. Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung des Begriffs des Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO, der sich von dem allgemeinen Begriff des Rechtsverhältnisses nicht unterscheidet. Unter einem Rechtsverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts ist jedes Rechtsverhältnis zwischen Personen bzw. von einer Person zu einer Sache zu verstehen, das von der Privatrechtsordnung geregelt und mit Rechtswirkungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ausgestattet ist (BGH 5, 385 ff. [387]; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 II 1). Der allein entscheidende Beurteilungsmaßstab ist also, ob die jeweils in Betracht kommende privatrechtliche Ordnung die Beziehungen zwischen beiden Personen mit bestimmten rechtlichen Auswirkungen ausstattet. Dies gilt auch dann, wenn zu beurteilen ist, ob ein Dauerrechtsverhältnis besteht; es kommt auch hier - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - nicht entscheidend auf die Art und Weise an, in der mehrere Personen zueinander in Beziehung treten, sondern allein darauf, ob normative Regelungen an diese Beziehungen rechtliche Folgen knüpfen oder nicht.

Die Schutzregelungen des Arbeitsrechts knüpfen an den Sachverhalt der fortlaufenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zweier Personen in bestimmten Fällen die Rechtsfolge eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses und leiten aus diesem Verhältnis subjektive Ansprüche her, so z.B. den Anspruch auf den Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz; dies gilt unabhängig vom Willen der Parteien, insbesondere also auch dann, wenn die Beteiligten ihre Beziehungen in



zahlreiche selbständige Teilakte aufspalten, etwa in jeweils selbständige Auftragserteilungen, wie sie im Bereich der Heimarbeit häufig vorkommen. Die arbeitsrechtliche Schutzordnung gibt also einer solchen wirtschaftlichen Dauerbeziehung unabhängig von ihrer vertraglichen Begründungsform einen bestimmten rechtlichen Inhalt; das allein genügt, um den Begriff des Rechtsverhältnisses zu erfüllen. Auch der Kläger leitet aus der ständigen Zusammenarbeit mit dem Beklagten die Rechtsfolge einer arbeitnehmerähnlichen Stellung her. Einem Verlangen dieser Art kann man nicht von vornherein mit der Erwägung entgegentreten, ein Rechtsverhältnis scheide aus, weil die wirtschaftliche Zusammenarbeit sich in von Fall zu Fall selbständig geschlossenen Dienstverträgen erschöpft habe. Letzten Endes leugnet eine solche Auffassung das Bestehen arbeitnehmerähnlicher Dauerrechtsbeziehungen überhaupt; damit steht sie im Widerspruch zum geltenden Arbeitsrecht.

Das Feststellungsbegehren des Klägers scheitert jedoch an dem Fehlen des nach § 256 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses. Aus dem behaupteten Dauerrechtsverhältnis ergeben sich nämlich, ganz gleich welche Dauer man hierbei unterstellt, für den Kläger ersichtlich keine Rechte mehr. Ein Anspruch auf laufende Entgeltfortzahlung scheidet in jedem Fall aus, da der Kläger keine weiteren Dienste für den Beklagten geleistet hat (vgl. unter Nr. 2). Der Anspruch auf Urlaub für das Kalenderjahr 1968 ist erfüllt; für die späteren Jahre entfällt der Anspruch wegen Fehlens jeglicher Dienstleistung des Klägers.

2. Unbegründet ist auch, wie bereits vorstehend erwähnt, der Hilfsantrag des Klägers auf laufende Fortzahlung der monatlichen Durchschnittsvergütung. Aus einer arbeitnehmerähnlichen Dauerrechtsbeziehung läßt sich ein Anspruch auf Fortzahlung der bisher erzielten Vergütung nicht herleiten, wenn die weitere Auftragserteilung unterbleibt. Insbesondere läßt sich unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs nach § 615 BGB ein solcher Anspruch nicht begründen. Abgesehen



davon hat der Kläger nicht vorgetragen, er habe durch Angebot seiner Dienstleistung den Beklagten in Annahmeverzug versetzt (§§ 293 ff. BGB).

In Frage kommt für den Kläger nur die Fortzahlung der Vergütung für eine zweiwöchige Auslauffrist, wie dies der Senat in der Entscheidung BAG 19, 324 = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit für einen gleichgelagerten Fall mit eingehender Begründung entschieden hat. Das Landesarbeitsgericht ist ohne Rechtsirrtum von den Grundgedanken dieser Entscheidung auch für den vorliegenden Fall ausgegangen. Der Senat hat geprüft, ob der Kündigungsschutz der freien Mitarbeiter von Rundfunkanstalten über den bisherigen Umfang erweitert werden müsse, wie dies Schnorr in der Besprechung der obigen Entscheidung (in der AP) für geboten ansieht. Die Ausdehnung des arbeitsrechtlichen Schutzbereichs muß jedoch allein schon daran scheitern, daß damit den freien Mitarbeitern von Rundfunkanstalten eine weitergehende Fürsorge zuteil würde, als dies bisher im Bereich der Heimarbeit der Fall ist. Man wird im allgemeinen nicht sagen können, daß die hier behandelten arbeitnehmerähnlichen Personen ein größeres Schutzbedürfnis haben als die im Bereich der Heimarbeit Beschäftigten.

Das Bestehen dieses Anspruches hängt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, davon ab, ob der Kläger rechtzeitig auf das bevorstehende Ende der Mitarbeit in den Diensten des Beklagten hingewiesen worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat dies mit an sich nicht zu beanstandenden Erörterungen bejaht, es hat dabei aber nicht beachtet, daß der Kläger für seinen gegenteiligen Standpunkt den Zeugen En (oder He) benannt hatte; in das Wissen dieses Zeugen war der Vortrag gestellt, daß dem Kläger die Fortsetzung der Arbeit auch im August 1968 zugesagt worden sei (vgl. Schriftsätze des Klägers vom 7. März 1969 - Bl. 22 d.A. - und vom 8. Oktober 1969 - Bl. 61 ff. [63] d.A.). Die Revision rügt zu Recht und in gehöriger Form die Nichtanhörung des Zeugen, den das Landesarbeitsgericht ausweislich des Protokolls vom 13. Mai 1970 (Bl. 88 d.A.) zunächst gleichfalls zu vernehmen beabsichtigt hatte.



Kein durchgreifender Rechtsverstoß liegt entgegen der Ansicht der Revision darin, daß das Landesarbeitsgericht den Nachweis einer besonderen Vollmacht des den Beklagten vertretenden Intendanten für den Hinweis auf das bevorstehende Ende der Tätigkeit des Klägers als entbehrlich angesehen hat. Für die Rechtswirkung eines solchen Hinweises genügt, daß die gegenüber dem Kläger handelnden Personen in Ausübung der ihrer Abteilung übertragenen Kompetenzen gehandelt haben; daß diese Personen dabei ihren Aufgabenbereich überschritten hätten, hat der Kläger nicht ausdrücklich behauptet.

Demgemäß war über die Revision, wie geschehen, zu befinden. Soweit danach auf die Revision das angefochtene Urteil aufzuheben war, war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da die erforderlichen weiteren tatsächlichen Feststellungen nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siera

Dr. Döderlein

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)